

Merkblatt

Voraussetzungen und Verfahren zur Erlangung einer Zulassung zur Veranstaltung eines bundesweit verbreiteten Fernsehprogramms gem. § 20 RStV

Wer Rundfunk veranstalten will, bedarf nach § 20 Abs. 1 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) einer Zulassung.

Die nachstehend genannten Unterlagen und Auskünfte können selbstverständlich keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Sollte sich im Zuge des weiteren Verfahrens herausstellen, dass weitere Angaben erforderlich sind, gilt auch hier die Mitwirkungspflicht des Antragstellers.

I. Rechtsgrundlagen

Das Zulassungsverfahren setzt zunächst einen schriftlichen Antrag voraus. Gemäß § 21 Abs. 1 RStV hat die Antragstellerin oder der Antragsteller alle Angaben zu machen, alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen vorzulegen, die zur Prüfung des Zulassungsantrages erforderlich sind.

Für die Zulassung zu bundesweit verbreitetem Fernsehen gelten gem. § 20 Abs.1 RStV die Bestimmungen der §§ 20 a, 21 bis 39a RStV. Zulassungsvoraussetzungen finden sich insbesondere in den §§ 20 a, 21, 22 RStV. Im Übrigen richtet sich die Zulassung gem. § 20 Abs. 1 Satz 1 RStV nach den Bestimmungen und Verfahrensregelungen des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen (LMG NRW).

Die Zulassung wird gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 LMG NRW für mindestens vier und höchstens zehn Jahre erteilt, so dass bereits im Antrag Angaben zur Dauer der Zulassung zu machen sind. Die Antragsunterlagen sind schriftlich sowie zusätzlich in elektronischer Form einzureichen.

II. Nach § 21 Abs. 2 RStV notwendige Auskünfte und Unterlagen

Nach § 21 Abs. 2 RStV erstrecken sich die Auskunftspflicht und die Verpflichtung zur Vorlage von Unterlagen insbesondere auf

1. eine Darstellung der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen im Sinne des § 28 RStV an dem Antragsteller sowie der Kapital- und Stimmrechtsverhältnisse bei dem Antragsteller und den mit ihm im Sinne des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen,
2. die Angabe über Angehörige im Sinne des § 15 Abgabenordnung unter den Beteiligten nach Nr. 1, gleiches gilt für Vertreter der Person oder Personengesellschaft oder des Mitglieds eines Organs einer juristischen Person,
3. den Gesellschaftsvertrag und die satzungsrechtlichen Bestimmungen des Antragstellers,

4. Vereinbarungen die zwischen an dem Antragssteller unmittelbar oder mittelbar im Sinne von § 28 RStV Beteiligten bestehen und sich auf die gemeinsame Veranstaltung von Rundfunk sowie auf Treuhandverhältnisse und nach den §§ 26 und 28 RStV erhebliche Beziehungen beziehen,
5. eine schriftliche Erklärung des Antragstellers, dass die nach den Nr. 1 bis 4 vorgelegten Unterlagen und Angaben vollständig sind (Anlage).

Ist für die Prüfung im Rahmen des Zulassungsverfahrens ein Sachverhalt bedeutsam, der sich auf Vorgänge außerhalb des Geltungsbereiches des Rundfunkstaatsvertrages bezieht, so hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller diesen Sachverhalt aufzuklären und die erforderlichen Beweismittel zu beschaffen. Er hat dabei alle für ihn bestehenden rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten auszuschöpfen (§ 21 Abs. 3 RStV).

Vorbezeichnete Auskunftspflichten gelten gem. § 21 Abs. 4 RStV außer für die Antragstellerin bzw. den Antragsteller für natürliche und juristische Personen oder Personengesellschaften, die an der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller unmittelbar oder mittelbar i.S.v. § 28 beteiligt sind oder zu ihm im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens stehen oder sonstige Einflüsse im Sinne der §§ 26 und 28 auf sie oder ihn ausüben können, entsprechend.

Die genannten Unterlagen und Angaben sind insbesondere auch zur Prüfung der Einhaltung der Vorschriften zur Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen gem. §§ 26 ff. RStV erforderlich.

III.

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

1. Die Zulassung kann gem. § 20 a Abs. 1 Nr.1 bis 6 RStV nur an eine natürliche oder juristische Person erteilt werden, die:
 - a) unbeschränkt geschäftsfähig ist,
 - b) die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht durch Richterspruch verloren hat,
 - c) das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nicht nach Artikel 18 des Grundgesetzes verwirkt hat,
 - d) als Vereinigung nicht verboten ist,
 - e) ihren Wohnsitz oder Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, einem sonstigen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat und gerichtlich verfolgt werden kann,
 - f) die Gewähr dafür bietet, dass sie unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der auf dieser Grundlage erlassenen Verwaltungsakte Rundfunk veranstaltet.

Anzugeben sind Name und Anschrift der Antragstellerin bzw. des Antragstellers sowie des gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreters. Bei anwaltlicher Vertretung oder sonstiger Verfahrensbevollmächtigung ist eine Vollmacht beizufügen.

2. Die Voraussetzungen nach § 20 a Abs.1 Nr.1 bis 3 und 6 RStV müssen bei juristischen Personen von den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertretern erfüllt sein.
Einem Veranstalter in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft darf nur dann eine Zulassung erteilt werden, wenn in der Satzung der Aktiengesellschaft bestimmt ist, dass die Aktien nur als Namensaktien oder als Namensaktien und stimmrechtslose Vorzugsaktien ausgegeben werden dürfen (§ 20 a Abs.2 RStV).
3. Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Kirchen und Hochschulen, an deren gesetzliche Vertreter und leitende Bedienstete sowie an politische Parteien und Wählervereinigungen (§ 20 a Abs. 3 Satz 1 RStV).
Gleiches gilt für Unternehmen, die im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes zu den in Satz 1 Genannten stehen. Die Sätze 1 und 2 gelten für ausländische öffentliche oder staatliche Stellen entsprechend (§ 20 a Abs. 3 Satz 2 und 3 RStV).

Zum Nachweis der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen dienen neben den o.g. Erklärungen und den in § 21 Abs. 2 RStV genannten Angaben und Unterlagen aktuelle Auszüge aus dem Handels- bzw. Vereinsregister sowie die Vorlage von Führungszeugnissen zur Vorlage bei einer Behörde bzw. Auszügen aus dem Gewerbe- register.

IV.

Programmliche Anforderungen

1. Der LfM sind Angaben darüber zu machen, welcher Programmkategorie das beabsichtige Programm zuzuordnen ist, d.h. ob und aus welchen Gründen es sich um ein Vollprogramm, ein Spartenprogramm oder ein Fensterprogramm i. S. v. § 2 Abs. 2 RStV handeln soll. Sofern ein Spartenprogramm geplant ist, ist eine Charakterisierung und Abgrenzung der Sparte vorzunehmen.
2. Darüber hinaus ist ein Programmschema vorzulegen, das erkennen lässt, wie die Antragstellerin bzw. der Antragsteller als Veranstalter der jeweiligen Programmkategorie gerecht werden will. Das Gesetz definiert das Programmschema als die nach Wochentagen gegliederte Übersicht über die Verteilung der täglichen Sendezeit auf die Bereiche Information, Bildung und Unterhaltung mit einer Darstellung der vorgesehenen wesentlichen Anteile von Sendungen mit regionalem und lokalem Bezug. Darüber hinaus muss das Programmschema so beschaffen sein, dass es insbesondere erkennen lässt, wie die Meinungsvielfalt im Programm realisiert und den Programmgrundsätzen der §§ 25, 41 RStV entsprochen werden soll. Hierzu sind die einzelnen Sendetitel ausdrücklich zu charakterisieren.
3. Es ist eine Erklärung des Inhalts abzugeben, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die Einhaltung der Programmgrundsätze (§§ 3, 41 RStV), der Vorschriften des Staatsvertrages über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-

Staatsvertrag – JMStV) und der Vorschriften über die Einhaltung der Regelungen zu Werbung und Teleshopping bzw. Sponsoring (§§ 7 ff., 44 ff. RStV) sowie der Regelungen zu Gewinnspielen (§ 8 a RStV i. V. m. der Satzung der Landesmedienanstalten über Gewinnspielsendungen und Gewinnspiele – Gewinnspielsatzung –) gewährleistet.

4. Nach § 31 Abs. 6 Satz 1 LMG NRW muss jeder Veranstalter der LfM eine für den Inhalt des Rundfunkprogramms verantwortliche Person benennen. Werden mehrere Verantwortliche benannt, ist zunächst anzugeben, für welchen Teil des Rundfunkprogramms jeder Einzelne verantwortlich ist. Zum Verantwortlichen darf nur benannt werden, wer die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 LMG NRW erfüllt.
5. Nach § 7 Abs. 1 JMStV berufen alle Veranstalter bundesweit verbreiteter Fernsehprogramme jeweils einen Beauftragten für den Jugendschutz.

Der Beauftragte für den Jugendschutz muss die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde besitzen. Er ist bei Anwendung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Jugendschutzes weisungsfrei. Er hat die Aufgabe, die sonstigen Programmverantwortlichen in allen Fragen des Jugendschutzes zu beraten. Er ist insbesondere bei Fragen des Programmeinkaufs, der Programmherstellung, der Programmplanung und Programmgestaltung angemessen zu beteiligen.

Zum Nachweis geeignet sind Unterlagen, aus denen sich die Rechte und Pflichten der Jugendschutzbeauftragten oder des Jugendschutzbeauftragten ergeben (Statut, Anstellungsvertrag o.ä.).

V.

Nachweis der Voraussetzungen gem. § 20a Abs. 1 Nr. 6 RStV

Gem. § 20a Abs. 1 Nr. 6 RStV darf eine Zulassung nur an solche Antragsteller erteilt werden, die die Gewähr dafür bieten, dass sie unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der auf dieser Grundlage erlassenen Verwaltungsakte Rundfunk veranstalten. Demnach bedarf es des Nachweises der Eignung des Antragstellers, eine den Anforderungen des Rundfunkstaatsvertrages und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages entsprechendes Programm zu veranstalten. In diesem Zusammenhang ist die personelle und finanzielle Ausstattung anhand eines Wirtschafts-, Stellen- und Organisationsplans über die beantragte Lizenzlaufzeit darzulegen.

VI.

Hinweis zum Verfahren

Die Entscheidung über die Zulassung trifft gem. § 36 Abs. 2 Nr.1 RStV die Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK).

Geht ein Antrag auf Zulassung bundesweiter Veranstalter nach § 20a RStV bei der LfM ein, legt diese unverzüglich den Antrag sowie die vorhandenen Unterlagen der ZAK sowie der Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich

(KEK) vor (§ 37 Abs. 1 RStV). Die KEK ist für die abschließende Beurteilung von Fragestellungen der Sicherung von Meinungsvielfalt im Zusammenhang mit der bundesweiten Veranstaltung von Fernsehprogrammen zuständig (§ 36 Abs. 4 RStV).

Die genannten Gremien tagen in der Regel ein Mal im Monat, wobei ein entsprechender Vorlauf zur Vorbereitung der Beschlussfassung zu berücksichtigen ist.

VII. Gebührenpflicht

Die Zulassung sowie die Ablehnung eines Antrags sind gebührenpflichtig (§ 35 Abs. 11 RStV i.V.m. der Satzung zur Erhebung von Kosten im Bereich des bundesweiten privaten Rundfunks).